

*Heinrich Volkmann, Rainer Hudemann und Dietmar Hüser
(unter Mitarbeit von Ruth Stanley und Alain Lattard)*

Teil 2: Streiks und kollektive Arbeitsniederlegungen in den Westzonen und Berlin 1945 - 1948

Einleitung zu Teil 2

Für die Besatzungsmächte in den Westzonen waren Arbeitskämpfe ein delikates Problem. Als klassische Instrumente der Interessenvertretung im Rahmen der kollektiven Tarifautonomie gehörten sie zu den Grundrechten einer demokratischen Arbeitsverfassung. Wer den Anspruch ernst nahm, die deutsche Gesellschaft einem demokratischen Erziehungs- und Erneuerungsprozeß zu unterwerfen, konnte sie schwerlich verbieten. Andererseits waren sie unbequem. Sie bildeten ein zusätzliches Element der Störung in einer ohnehin nur begrenzt funktionsfähigen Wirtschaft des Mangels, die nichts zu verteilen hatte, was sich durch Streik erzwingen ließ. Wo alle Kräfte für den Wiederaufbau gebraucht wurden, schien nichts weniger angebracht als Arbeitskämpfe. Angesichts der begrenzten Handlungsvollmacht von Unternehmern und deutscher Verwaltung konnte sich der Streikdruck leicht auch gegen die Militärregierung richten, die als einzige Autorität die letzten Entscheidungen traf und damit zum indirekten aber eigentlichen Adressaten von Aktionen werden konnte. Es war ohnehin eine häufig zu beobachtende, in der französischen Zone besonders ausgeprägte Tendenz deutscher Politik, Nachkriegsprobleme, die unter normalen Bedingungen im innerdeutschen politischen Kampf hätten ausgefochten werden müssen, in Konflikte mit der jeweiligen Besatzungsmacht umzulenken. Auch war nicht auszuschließen, daß sich politische Aktionen im Gewande des Streiks zu verbergen suchten. Noch größer waren die Bedenken, Streiks und Unruhen könnten zu einer Radikalisierung der Arbeiterschaft und, dadurch begünstigt, zur kommunistischen Unterwanderung ihrer Organisationen führen. Die Abteilungen für Arbeit der Militärregierungen haben auf diese Probleme mit der Aufstellung fester Verhaltensregeln für den Fall von Arbeitskonflikten reagiert.¹ Vor allem aber haben sie die Arbeitskämpfe sehr sorgfältig beobachtet, um unerwünschte Weiterungen frühzeitig erkennen und begrenzen zu können.

Von wem sie ihre Informationen erhalten haben, läßt sich den Akten nur selten entnehmen. Häufig reagierten sie schneller als die deutschen Stellen - Arbeitsverwaltung, Kommunen, Polizei -, die dann erst von der Militärregierung auf Streiks hingewiesen und an ihre Berichtspflicht erinnert werden mußten. Gleichwohl blieben deutsche Behörden eine wichtige Nachrichtenquelle. Darüber hinaus werteten die für Arbeitskräfte und Arbeitsverhältnisse zuständigen Abteilungen der Militärregierung auf Landesebene regelmäßig die Arbeiterpresse aus. Auf vielen sozialpolitischen Gebieten bestand zwischen alliierten Arbeitsabteilungen und deutschen Gewerkschaften eine mehr oder weniger weitgehende Affinität der Zielsetzungen, und die sich daraus ergebenden Kontakte, welche vor allem in der französischen Zone immer wieder intern zur Stützung sozialpolitischer Reformvorhaben eingesetzt wurden, ermöglichten den Militärregierungen auch in Arbeitskämpfen Einblicke in die innerdeutschen Vorgänge. Zahlreiche Hinweise bis hin zu abgehörten Telefongesprächen kamen ebenso von den Kollegen beim Geheimdienst in den Sicherheitsabteilungen. Schon 1946 haben sich die Militärregierungen um die systematische Erfassung von Arbeitskämpfen bemüht und zumindest in der amerikanischen und britischen Zone die Arbeitsministerien der Länder beauftragt, eine fortlaufende Streikstatistik zu führen - etwa nach dem Vorbild der Erhebungen vor 1933. Aus diesen und eigenen Informationen stellten sie dann auch selbst Fallsammlungen und Teilstatistiken zusammen. So war eine reiche Überlieferung quantitativer Arbeitskämpfdaten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen in deutschen wie alliierten Akten und zeitgenössischen Publikationen zu erwarten. Das Gegenteil ist der Fall. Systematische Informationen über Arbeitskämpfe finden sich in allen diesen Quellen bis 1948 nur dürftig und zufällig. Die Gründe dieses Defizits, soweit sie sich ermitteln ließen, werden darzulegen sein, ebenso die Konsequenzen für den hier unternommenen Rekonstruktionsversuch.

Diese Einleitung wird zunächst die Einstellung der Militärregierungen zum Arbeitskampf behandeln. Sie wird sich mit der Streikbeobachtung und -erfassung durch deutsche und alliierte Stellen beschäftigen und auf die desolaten Überlieferungen der dort ehemals vorhandenen Informationen eingehen. Sie wird sich dann der hier vorgelegten Fallsammlung zuwenden, die Verfahrensweisen ihrer Erstellung schildern, Definitionen und Darstellungsformen erläutern und abschließend einige Hinweise auf die Zuverlässigkeit der Resultate geben.

Obwohl auch in der sowjetischen Besatzungszone gestreikt worden ist - die für den sowjetischen Sektor Berlins ermittelten Fälle sind ein deutlicher Beleg -, ist auf ihre Erfassung und Dokumentation verzichtet worden. Eine den Westzonen vergleichbare Quellenbasis hätte die Einsicht in die sowjetischen Besatzungsakten vorausgesetzt. Sie war nicht möglich. Eine Ausnahme bildet Berlin, wo bis zur Spaltung der Stadt Streikberichte aus allen vier Sektoren Eingang in die OMGUS-Akten gefunden haben. Mit den drei Westzonen ist nicht das gesamte Gebiet der späteren Bundesrepublik abgedeckt. Das Saargebiet bleibt wegen seines Sonderstatus auch aus der Streikdokumentation ausgeklammert. Die Fallsammlung endet mit dem Jahr 1948, da seit 1949 bereits wieder amtliche Zahlen für die Bundesrepublik vorliegen (s. die Einleitung zu Teil 3: Arbeitskämpfe in der Bundesrepublik 1949-1980).

1. Der Streik im Besatzungsrecht

Nachdem die Gesetzgebung der alliierten Militärregierungen die nationalsozialistische Arbeitsverfassung aufgehoben hatte, war auch die Koalitionsfreiheit grundsätzlich wiederhergestellt. In der Praxis bestanden allerdings zahlreiche Einschränkungen fort oder wurden durch Besatzungsrecht neu geschaffen. So waren alle Arbeitskämpfe verboten, die die Sicherheit der Besatzungsmächte bedrohten oder militärischen Notwendigkeiten zuwiderliefen. Insbesondere bestand ein Streikverbot für alle deutschen Beschäftigten alliierter Stellen und für Betriebe, die im Auftrag der Militärregierung arbeiteten. Schließlich konnten alle Arbeitskämpfe verboten werden, die auf irgend eine andere Weise die Politik der Militärregierung behinderten.² Ob Arbeitskämpfe so bedrohliche Dimensionen hatten oder auch nur erwarten ließen, blieb dem Urteil des zuständigen Arbeitsoffiziers der lokalen oder regionalen Militärregierung überlassen. Die unpräzisen Bestimmungen und der entsprechend große Ermessensspielraum der Arbeitsoffiziere begründeten eine Art Generalvollmacht, mit der sich jeder Streik und jede Aussperrung verbieten ließ. Vor allem aber öffneten sie Tor und Tür für eine höchst unterschiedliche Anwendung und für vertikale und horizontale Konflikte innerhalb der Militäradministration selbst: Die mit den Verhältnissen vertrauten Vertreter vor Ort beurteilten die Lage häufig anders als ihre Vorgesetzten auf Landes- oder Zonenebene, ein gewerkschaftlichen Denk- und Verhaltensweisen nahestehender Arbeitsoffizier sah die mit einem Streik verbundenen Risiken anders als der um Produktionssteigerungen bemühte Vertreter der Wirtschaftsabteilung oder der an Ruhe und Ordnung in seinem Verantwortungsbereich interessierte Berufsoffizier.

Kollektive Arbeitsverträge waren in der amerikanischen und britischen Zone gestattet, wenn auch zunächst nur auf Betriebsebene. Da aber der Lohnstopp und die Arbeitszeitregelungen der Kriegswirtschaft fortbestanden, Änderungen von der Zustimmung der Besatzungsmacht abhingen und auch der Einsatz der Arbeitskräfte ihrer Kontrolle unterlag, gab es wenig, was Arbeitgeber und Belegschaften autonom hätten regeln können.³ Für die französische Zone ist eine frühe ausdrückliche Genehmigung kollektiver Arbeitsverträge bislang nicht bekannt. Doch begründete die Formulierung in der Verfügung über die Zulassung der Gewerkschaften vom 10. September 1946, deren Aufgabe sei "die Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder",⁴ implizit auch die Zuständigkeit der Gewerkschaften für kollektive Vereinbarungen. Da der Lohnstopp offiziell erst im April 1949 aufgehoben wurde und Arbeitgeberverbände im größeren Teil der Zone bis Sommer 1948 nicht amtlich zugelassen waren, blieb die praktische Wirkung solcher Kompetenzen zunächst allerdings begrenzt. Immerhin sind zumindest in der Pfalz, wo Arbeitgeberverbände faktisch im Herbst 1946 gebildet wurden,⁵ bereits Ende 1945 Vorformen kollektiver Vereinbarungen auf lokaler Ebene abgeschlossen worden, mit Unterstützung durch Oberregierungspräsidium und Besatzungsmacht; Gegenstände waren z.B. das Nachholen von Arbeitstagen bei Stromsperre, Kurzarbeitergeld oder Urlaubsfragen. In Baden wurden Lohnerhöhungsfragen in den seit März 1947 monatlich

stattfindenden Konferenzen von Vertretern der Militärregierung, der Direktion Arbeit und der Gewerkschaften ständig diskutiert, wenngleich auf dieser Ebene nicht entschieden.⁶ Trotz Lohnstopp bestanden allein in Rheinland-Pfalz im April 1948 bereits über 600 Tarifverträge.⁷

In der Praxis wurden seit Ende 1945 in einem im einzelnen nicht zu rekonstruierenden Ausmaß auf Betriebsebene indirekte Lohnerhöhungen über Natural- und Kompensationslöhne, Betriebskantinen usw. vereinbart, und zwar einschließlich der von den Besatzungsmächten kontrollierten Betriebe. Zudem büßten Geldlöhne an Wert ein, obwohl die Vorstellung, die Bevölkerung habe in den Nachkriegsjahren vom Schwarzen Markt gelebt, zu den zahlreichen Mythen aus dieser Zeit gehört. Zugang zum Schwarzen Markt erhielten im Verlauf der Jahre 1945-1948 immer kleinere Bevölkerungsgruppen, weil der Kaufkraftüberhang und damit die Geld- und Tauschwarenliquidität zurückging und vom Schwarzen Markt bald nur noch profitieren konnte, wer selbst Zugang zu gesuchten Waren hatte. Der Normalverbraucher hat, bei 1945-1948 sinkender Tendenz, nur einen sehr geringen Teil der tatsächlich konsumierten Lebensmittel auf dem Schwarzen Markt erhalten. Er hat allerdings das Ausmaß der so erworbenen Waren im Rückblick schon aufgrund der abenteuerlichen Umstände und des hohen Energieeinsatzes in der Regel überschätzt. Seit 1946/47 wurde der umfangreiche Schwarze Markt zunehmend eine Domäne gewerblicher Schwarzhändler. Das Geld hatte seine ökonomische Funktion für den Normalverbraucher also keineswegs verloren, sondern bildete über das Lebensmittelkartensystem die Grundlage für sein Überleben.⁸ Um über das offizielle Zuteilungssystem hinaus Waren zu erhalten, mußte der Verbraucher jedoch bald mehr als Geld bieten; mit Fahrradreifen, Schuhen oder Wein hatte er größeren Erfolg, bei regional höchst unterschiedlichen Preis-, Volumen- und Nachfrageverhältnissen. Über Tarifverträge war der Situation in einem solchen System gespaltenere Märkte kaum gerecht zu werden. Wenn sich die offiziell zugewiesenen Waren angesichts des kärglichen Angebots und der niedrigen Preise aus dem durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommen mühelos bezahlen ließen, das zusätzliche Pfund Butter auf dem Schwarzmarkt aber einen Monatsverdienst kostete, machte es wenig Sinn, um 20% höhere Geldlöhne zu streiten.

Gerade in dieser Lage war zudem eine gewisse Interessenidentität zwischen Gewerkschaftsführung und Militärregierungen angelegt, die in Protokollen interner Konferenzen deutlicher wird als seinerzeit in der Öffentlichkeit. Die Militärregierungen waren überzeugt, das Überleben der Bevölkerung nur bei Aufrechterhaltung des im "III. Reich" entwickelten Bewirtschaftungssystems sicherstellen zu können. Die Gewerkschaften wiederum unterstützten das System eben deshalb, weil ihre Mitglieder, soweit sie nicht über Kompensationslöhne Zugang zu den parallelen Märkten erhielten, vom Schwarzhandel nicht profitieren konnten und dieser im Gegenteil die verfügbare Verteilungsmasse reduzierte. Gewerkschaften und Militärregierungen kämpften daher zumindest auf dem Lebensmittelsektor häufig gemeinsam gegen den "Schwarzen Markt", auch wenn die Besatzungsmächte vor allem den gewerblichen Kompensationshandel aufgrund seiner ökonomischen Bedeutung nicht unterbanden. Die Bevölkerung machte allerdings, in völliger Fehleinschätzung der Nachwirkungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik des "III. Reiches", meist allein die Besatzungsmächte für die Ernährungsprobleme verantwortlich, so daß hier mittelfristig bereits Konfliktpotentiale angelegt waren.

Zunächst schien der Arbeitsfrieden allerdings auch ohne Streikverbot sicher. Noch im Herbst 1946 hielt die Manpower-Division Württemberg-Baden Streiks für sehr unwahrscheinlich und nannte dafür folgende Gründe: "Angesichts des Mangels an Konsumgütern, Nahrungsmitteln und Wohnraum gibt es zur Zeit für die deutschen Arbeiter keine wirtschaftlichen Ziele, die sie durch Streiks erreichen könnten." Im Gegenteil, die Arbeiter wußten, daß streikbedingte Produktionseinbußen den Mangel verschärfen müßten. Und eine "kluge und verantwortungsbewußte" Gewerkschaftsführung werde sie in dieser Sicht ebenso unterstützen wie die traditionelle Disziplin der Mitglieder.⁹ Andererseits war gerade den für Arbeiterfragen und Gewerkschaften zuständigen in den Militärregierungen klar, daß der Arbeitsfrieden bedroht war und Streiks nicht für alle Zukunft ausgeschlossen werden konnten. In realistischer Voraussicht nannte dieselbe Quelle mehrere latente Konfliktherde, an denen sich Arbeitskämpfe entzünden konnten: das System der Lebensmittel- und Wohnraumzuteilung, Mitbestimmungsfragen, schleppende Entnazifizierung und Auseinandersetzungen um politisch belastete oder mißliebige ehemalige Betriebsangehörige, die in ihre alten Führungspositionen zurückdrängten. Neben Problemen der Demokratisierung und Neuordnung war es also vor allem die "indirekte Lohnpolitik"¹⁰ der am Produktionsbedarf orientierten Berechtigungsklassen und

Sonderzulagen in der Nahrungsverteilung, die Konfliktstoff barg. Sie beeinflusste den Lebensstandard stärker als der Geldlohn und ließ es geraten erscheinen, sich auf die Möglichkeit von Arbeitskämpfen einzustellen und die Ermessensspielräume der lokalen Repräsentanten durch klare Verhaltensanweisungen zu begrenzen.

Amerikanische, britische und französische Richtlinien für den Umgang der Besatzungsoffiziere mit Arbeitskonflikten und Streiks beziehen sich auf die im "Handbook for Military Government in Germany Prior to Defeat or Surrender"¹¹ vom Dezember 1944 niedergelegten gemeinsamen Grundsätze. Übertragen in die mehr oder weniger ausführlichen Handlungsanweisungen der "Military Government Regulations"¹² und des "Guide to Handling of Labour Disputes"¹³ von 1945, bestimmten sie bis zum Ende der Besatzungsherrschaft den Handlungsrahmen für die mit Streiks befaßten Offiziere der amerikanischen und der britischen Militärregierung. In der Sache unterschieden sich die Regelungen kaum. Die Darstellung hier folgt dem detaillierten britischen "Guide".

"Das Hauptziel der Militärregierung sollte es sein, sich soweit wie möglich aus Arbeitskonflikten in Deutschland herauszuhalten und ihre Regelung den Deutschen in eigener Verantwortung zu überlassen".¹⁴ Aus dieser Faustregel folgte zumindest theoretisch die Nicht-Befassung mit allen Arbeitskämpfen und Streiks in deutschen Betrieben, die weder im Auftrag der Militärregierung arbeiteten, noch die Sicherheit der Besatzungsmacht berührten oder auf andere Weise deren Interessen und Zielen zuwiderliefen.¹⁵ Lagen indes diese Bedingungen vor, sollten die Streikenden in einem abgestuften Verfahren unter Einschaltung der deutschen Lokalbehörden zur Wiederaufnahme der Arbeit bewegt werden. Die Militärregierung sollte dabei solange wie möglich im Hintergrund bleiben, aber durch Fristsetzungen Druck ausüben und dafür sorgen, daß die Konfliktsachen unmittelbar nach Streikende untersucht und durch Verhandlung zwischen den Parteien oder durch Vermittlung oder Schlichtung Dritter kurzfristig geregelt wurden. Diese Aufgabe war der deutschen Arbeitsverwaltung zugewiesen. Nur wenn alle Maßnahmen erfolglos blieben, sollte die Militärregierung die Wiederaufnahme der Arbeit durch Aushang im bestreikten Betrieb anordnen und unter Androhung von Haft und Strafe durchsetzen. Bei alliierten Stellen direkt beschäftigte Deutsche unterstanden der Jurisdiktion der Militärregierung und hatten kein Streikrecht. Damit ist neben den "rein deutschen" Arbeitskämpfen und solchen, die die Interessen der Alliierten nur mittelbar berührten, eine dritte Kategorie von Arbeitskonflikten angesprochen, in denen die Militärregierungen als Arbeitgeber direkt betroffen waren. Sie hat allerdings kaum praktische Bedeutung erlangt. Auch bei Streikenden aus diesem Personenkreis war eine abgestufte Reaktion vorgesehen, jedoch mit abgekürztem Verfahren und ohne Beteiligung der deutschen Arbeitsverwaltung. Vor der Anwendung von Vollzugsmaßnahmen - Militäreinsatz war dabei zu vermeiden - sollte auf gütlichem Wege versucht werden, die Wiederaufnahme der Arbeit zu erreichen. Die zuständigen Offiziere sollten die Streikenden auf die Rechtslage hinweisen, die Gefahr der Verhaftung und Bestrafung nach dem Besatzungsrecht betonen und zusagen, daß nach der Beendigung des Streiks dessen Ursachen untersucht und berechnete Forderungen erfüllt würden.

Die Regeln und ihre Anwendung durch die führenden Arbeitsoffiziere in der amerikanischen wie britischen Militärregierung sind geprägt von der Überzeugung, daß Arbeitskonflikte fast immer konkrete Ursachen in den Arbeitsbedingungen oder im Verhalten der Arbeitgeber haben, daß sie meist frühzeitig zu erkennen und durch rationale Einwirkung zu regeln sind. Wichtigste Zielsetzung war daher neben einer sachgerechten Behandlung von Streiks ihre Vermeidung durch vorbeugende Entschärfung erkannter Konfliktpotentiale und das Angebot einer institutionalisierten Schlichtung.¹⁶ Wenn die Militärregierungen dabei im "Normalfall" eines rein deutschen Streiks auf jeden direkten Eingriff verzichteten, so setzten sie doch die Arbeitsverwaltung, die Gewerkschaften und z.T. auch die Arbeitgeber unter Druck, um ein schnelles Streikende zu erreichen. Was die Ausnahmen von der allgemeinen Koalitionsfreiheit betrifft (Streikverbote für Beamte und Teilbereiche des öffentlichen Dienstes wie z.B. Polizei und Feuerwehr), so scheint sich zumindest die amerikanische Militärregierung an das Streikrecht der Weimarer Republik gehalten zu haben.¹⁷

In der **französischen Zone** verlief die Entwicklung in mehreren Etappen. Die Militärregierung übernahm 1945 die SHAEF-Richtlinien weitgehend in wörtlicher Übersetzung in ihrem "Manuel technique pour les Officiers du Travail du Gouvernement Militaire en Allemagne." Weitere Ausformulierungen erfolgten zunächst nicht. Dies entspricht dem Befund in der hier vorgelegten Streikstatistik, die **vereinzelte erste Protestaktionen erst für Ende 1946 und Februar 1947 und nur in Rheinland-Pfalz** verzeichnet. General Koenig konstatierte 1948 rückblickend, die zitierte Gewerkschafts-Verordnung vom 10. September 1945 habe implizit auch die Anerkennung des Streikrechts enthalten.¹⁸

Am 22. Februar 1947 erfolgte eine zentrale Anweisung an die Landesgouverneure, wie im Streikfall zu verfahren sei.¹⁹ Emile Laffon, Chef der Zivilverwaltung in der Zone, stellte zunächst die Entwicklung des Streikrechts seit 1920 dar sowie die nationalsozialistische Politik, welche aber rechtlich im Aufbaugesetz 1934 lediglich die Verordnung vom 10. November 1920 über die Schlichtung in öffentlichen Versorgungsbetrieben aufgehoben habe; das Weimarer Koalitionsrecht sei daher nach deutschem Recht grundsätzlich noch in Kraft. Von alliierter Seite sei allerdings durch die Verordnung Nr. 1 des SHAEF in allgemeiner Form auf Störung des Transportwesens und der öffentlichen Dienste sowie auf Akte gegen die Sicherheit der alliierten Streitkräfte die Todesstrafe gesetzt; Störung der öffentlichen Ordnung falle unter Kriegsrecht. Trotz dieses martialischen Hinweises folgte in dem Rundschreiben eine detaillierte und weithin wörtliche Wiederaufnahme der Streikanweisungen aus dem "Manuel technique", die im wesentlichen den dargestellten Richtlinien für die britische Zone entsprach. Unterschiede lagen darin, daß die deutsche Kompetenz für die Regelung von Konflikten weniger explizit betont wurde, die Verantwortung der französischen Offiziere im Vordergrund stand und einige Einzelheiten der Prozeduren anders geregelt waren. Die Grundtendenz einer sachlichen und präventiven Lösung von Problemen, welche Protestbewegungen verursachen könnten, war jedoch gleich.

Die im **Frühsommer 1947** an verschiedenen Stellen ausbrechenden **Kurzstreiks** entsprachen in ihrer Struktur aber kaum der der Februar-Instruktion zugrundeliegenden Vorstellung "klassischer" Arbeitskämpfe. Daher erließ Laffon Ende August 1947 eine ausführliche Zusatzanweisung.²⁰ Als **Hauptgründe** für die Protestaktionen nannte er: "a) **unzureichende Ernährung**, b) mehr oder weniger starke Verringerung der Autorität der Gewerkschaftsführer, c) politische Gründe." Daraus folgte der Zivilverwaltungschef: "Unsere Sorge muß der Stärkung der Tätigkeit und Autorität der offiziellen Repräsentanten der Welt der Arbeit gelten, d.h. der Gewerkschaftler und der Betriebsräte, um sie in die Lage zu versetzen, frei und effizient im Sinne der Mäßigung auf die Arbeitermassen einzuwirken." Er entwickelte ein ausführliches Programm, um die Gewerkschaften logistisch zu unterstützen, sie politisch in die wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen einzubinden und besser zu informieren, und er forderte eine Beschleunigung in der Arbeitsgesetzgebung (Betriebsrätegesetze, Rahmen-Betriebsvereinbarungen, Schlichtungsordnungen etc.). Auf diese Weise sollte zugleich außergewerkschaftlichen Rädelsführern und damit wilden Streiks der Boden entzogen werden. Laffons Text enthielt eine geharnischte Portion Kritik sowohl an der deutschen Verwaltung und den Landtagen wie an den Militärregierungen in den Ländern. Auf allen Ebenen müsse im Hinblick auf den bevorstehenden schwierigen Winter die **Ernährungslage** verbessert werden, u.a. durch eine starke Erhöhung der Zahl der Prioritätsbetriebe, wobei neue soziale Ungerechtigkeiten allerdings zu vermeiden seien.

Im Winter 1947/48 war auf zahlreichen sozialpolitischen Gebieten in der Tat eine stärkere, teilweise intensive Aktivität der Besatzungsmacht zu beobachten, welche die deutschen Verwaltungen immer wieder unter Druck setzte, wichtige Maßnahmen rascher voranzutreiben. Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung und Mitbestimmung gehörten dazu.

Die Verabschiedung der deutschen Verfassungen, welche in allen Ländern der französischen Zone das Streikrecht garantierten und in Württemberg-Hohenzollern auch die Schlichtung einbezogen, vor allem aber die **großen Streikwellen des Mai 1948**, führten zu einer erneuten Revision der Bestimmungen.

Diesmal wurden die **Landesgouverneure im Vorfeld ausführlich gehört**.²¹ Die nach Ländern unterschiedliche Härte der Auseinandersetzung schlug sich in ihren Positionen deutlich nieder. War die Haltung der Gouverneure bis zum Frühjahr 1948 recht einheitlich gewesen, so zeichnete sich nach den großen Ludwigs-hafener Streiks eine besonders harte Linie des Provinzgouverneurs von Hessen-Pfalz, André Brozen-Favereau, sowie des ansonsten häufig mit ihm uneinig rheinland-pfälzischen Landesgouverneurs Claude Hettier des Boislambré ab.²² Sogar Koenigs Kabinett erhob in einzelnen Punkten wie der automatischen Requisition des Personals bestimmter öffentlicher Betriebe intern dagegen Einspruch. Boislambrés Linie eines harten Auftretens gegenüber den Deutschen bei intensiver interner Bemühung um eine Behebung der Probleme insbesondere in der Ernährungslage traf in ihrer inneren Widersprüchlichkeit beim Oberkommandierenden nur begrenzt auf Rückhalt. Die differenziertere und in einigen Punkten konziliantere Linie des Gouverneurs von Württemberg-Hohenzollern, Guillaume Widmer, erhielt auf Zonenebene größeren Einfluß.²³ Er insistierte auf der Entwicklung zu einer "politischen Emanzipation des deutschen Volkes" und hob in der Verfassung seines Landes die Verpflichtung zur Schlichtung als Fortschritt gegenüber der älteren deutschen Gesetzgebung hervor. Daher, aber auch angesichts der mit der Trizonenbildung zu erwartenden amerikanischen Wirtschaftshilfe für den Südwesten sei die harte französische Kontrolllinie zu revidieren. Seine Vorschläge gingen bis in einzelne Formulierungen ein in die Anweisung, mit der Koenig am 29. Juni 1948 das Verhalten bei Streiks neu regelte.²⁴ Wie Widmer sah er in französischen Interventionen bei Arbeitskonflikten die Gefahr, das "durch die Stützung der Gewerkschaftsbewegung erworbene Vertrauen im Arbeitermilieu" aufs Spiel zu setzen, "künftige Maßnahmen im Sozialbereich sehr schwierig zu gestalten" und zugleich das französische "Prestige zu schwächen". Die Politik einer Erweiterung deutscher politischer Kompetenzen bedeute prioritär eine französische Nichtintervention in Arbeitskonflikten; das Streikrecht gehöre "zu den Grundfreiheiten der Demokratie", und die Militärregierungen sollten insbesondere auf rasche Einrichtung der im Kontrollratsgesetz Nr. 35 vorgesehenen deutschen Schlichtungsorganismen drängen, allerdings ständig informiert bleiben. Bei wilden Streiks sollten die deutschen Stellen, soweit gesetzlich möglich, die unverzügliche Wiederaufnahme der Arbeit anordnen. Gewerkschaftlich organisierte Streiks seien nach den Schlichtungsregeln des Gesetzes Nr.35 zu behandeln. Nur in öffentlichen Diensten, welche "von unmittelbarem Interesse für die Besatzungsmacht" seien, habe der Kreisdelegierte direkt mit Streikführern zu verhandeln, ihnen die Prüfung ihrer Forderungen zuzusagen, die Wiederaufnahme der Arbeit unter Requisitionsandrohung anzuordnen und eine Zwangsschlichtung durch deutsche Stellen herbeizuführen. Zu solchen Betrieben gehörten Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Post und Fernmeldewesen, öffentlicher Verkehr und Krankenhäuser sowie die requirierten oder "direkt vor der Besatzungsmacht kontrollierten bzw. für ihre Rechnung arbeitenden Unternehmen". Eine direkte Intervention der Militärregierung bleibe in allen Arbeitskonflikten vorbehalten, doch dürfe sie nur "ausnahmsweise" und bei Gefahr für die "essentiellen Interessen der Besatzungsmacht" erfolgen, die ihrerseits "restriktiv zu interpretieren" seien.

Unter ausdrücklichem Verweis auf die Ergebnisse der eigenen Sozialpolitik in der Zone schränkte der Oberkommandierende damit die Aktion der Besatzungsmacht wesentlich ein. Die Streikanweisung spiegelte deutlich die Ambivalenz der Motivation einer aktiven Sozialpolitik einerseits und des Bestrebens, sich aus Konfliktfeldern herauszuhalten und Arbeitskonflikte nicht in Konflikte mit der Militärregierung übergehen zu lassen, auf der anderen Seite. Zugleich wurde intern die Liste der für die Militärregierung wichtigen Betriebe reduziert.

In der Praxis mußte die Militärregierung schon zuvor nur selten direkt intervenieren (u.a. Mainzer Verkehrsbetriebe Februar 1947; Winckler & Dünnebiel, Neuwied Mai 1948) und erreichte - ähnlich wie in den beiden anderen Westzonen - die schnelle Wiederaufnahme der Arbeit in der Regel durch eine Kombination von Druck auf die Gewerkschaften, verbaler Einschüchterung gegenüber den Streikenden selbst und Gewährung von Sonderzuteilungen.²⁵ **Koenigs Anweisung vom August 1948 spiegelte indirekt auch die Erfahrung wider, daß Arbeitskämpfe sich vor allem aufgrund der Demontagen und der Ernährungslage zunehmend zu Protesten gegen die Besatzungsmacht entwickelten.** Dagegen blieben Konflikte mit den Arbeitgebern in der französischen Zone vergleichsweise eher selten, allerdings auch deshalb, weil Tarife aufgrund der skizzierten zögernden Rückkehr zu freien Lohnverhandlungen erst gegen Ende der Besatzungszeit Verhandlungsgegenstand wurden.

2. Streikbeobachtung und Streikerfassung

Die Arbeitsministerien der Länder waren verpflichtet, über jeden Streik und jede Aussperrung Bericht zu erstatten. Die entsprechenden Informationen sollten von der Arbeitsverwaltung, also vor allem den Arbeitsämtern, erhoben werden. Auch diese Regelung geht wohl auf das SHAEF Handbook for Military Government in Germany von 1944 zurück²⁶ und wurde jedenfalls in der amerikanischen und britischen Zone ganz ähnlich durchgeführt.

US-Zone

In der US-Zone fielen unter diese Bestimmung alle Streiks und Aussperrungen, "die mehr als einen Arbeiter betreffen und deren Dauer wenigstens einen Arbeitstag oder eine Schicht umfaßt". Mitzuteilen waren der Ort, der Tag des Beginns, die beteiligten Parteien und die Art ihrer Vertretung, Industriezweig, "Hauptanlaß der Streitigkeiten", die Zahl der direkt beteiligten Arbeitnehmer und eine Schätzung der verlorenen Arbeitstage (Produkt aus durchschnittlicher Beteiligtenzahl und durchschnittlicher Dauer), das Ergebnis des Streiks, das Datum seiner Beendigung und die Art der Beilegung²⁷. Wenn die bayerischen Verhältnisse zu verallgemeinern sind, wurde die Berichtspflicht aufgrund einer Verordnung der Militärregierung vom Januar 1946 im Februar oder März des Jahres wirksam.²⁸ Der Bericht war monatlich zu erstatten. Die Meldungen gingen von den lokalen Arbeitsämtern über das Landesarbeitsamt, das sie zusammenstellte und wohl auch schon statistisch aufbereitete, an das Arbeitsministerium. Von dort gelangten sie in mehreren Kopien an den Arbeitsoffizier in der Landesmilitärregierung, der wiederum je eine Kopie an die Manpower-Abteilung der Militärregierung auf Zonenebene und der Berliner Zentrale übermittelte. Da dieses Verfahren der ausführlichen Einzelfallmeldung über fünf Stationen recht aufwendig war und sich auch die deutschen Stellen ziemlich schwer damit taten, dürfte es im ersten Berichtsjahr nur selten angewandt worden sein.²⁹ Auch scheint es nur sehr wenig Arbeitskämpfe vor dem Herbst 1946 gegeben zu haben. In den Akten der Militärregierungen haben sie jedenfalls kaum Spuren hinterlassen.

Dagegen finden sich Klagen über die deutsche Arbeitsverwaltung, die ihrer Berichtspflicht unvollständig, verspätet oder gar nicht nachgekommen sei. Noch 1947 war die amerikanische Militärregierung über Arbeitskämpfe in ihrer Zone so schlecht informiert, daß sie Anfragen aus den USA dazu nicht beantworten konnte. Sie nahmen dieses peinliche Defizit zum Anlaß, von den Arbeitsministerien einen Sonderbericht über Arbeitskämpfe einzufordern und deren regelmäßige Erfassung mit dem Ziel zu verbessern, den in Deutschland vor 1933 üblichen Standard zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurde die Berichtspflicht in der US-Zone auf einen vierteljährlichen Turnus mit mehr statistischem Charakter umgestellt. Im Dezember 1947 lagen die neuen Erhebungsbögen bei den deutschen Arbeitsämtern vor. Sie waren nach Art einer Kreuztabelle aufgebaut und enthielten 30 Wirtschaftszweige in der Längsspalte und nur noch die Kategorien Streikzahl, betroffene Arbeitnehmer, verlorene Arbeitstage und die Anzahl der von den Schlichtungsausschüssen behandelten und beendeten Fälle in der Querspalte. Die Definition der Beteiligtenzahl und die Ermittlung der Ausfalltage entsprachen der Regelung für die Monatsberichte, ebenso die Erhebungsbehörden und der Berichtsweg auf deutscher Seite. Von den drei einzureichenden Exemplaren blieb eines bei der Militärregierung des Landes, die beiden anderen gingen an die Manpower-Division der Militärregierung in Berlin. Wieder bedurfte es Mahnungen und Fristverlängerungen bis schließlich alle Berichte im April/Mai 1948 eingetroffen waren.

Da sich inzwischen aber der Gegenstand verändert hatte - das Bild der Arbeitskämpfe wurde seit dem Frühjahr 1947 immer stärker durch Ernährungsproteste geprägt -, erwiesen sich die Ergebnisse als wenig brauchbar. "Den Arbeitsministerien war nicht klar, wie sie die Fälle aufnehmen sollten, die eher Protestdemonstrationen sind als eigentliche Streiks". Neue Instruktionen wurden nötig. Nun wurde unterschieden zwischen "Arbeitseinstellungen wegen Arbeitsstreitigkeiten" und solchen "aus anderen Gründen". Die erste Kategorie umfaßte "nur solche, bei denen sich der Streik ausschließlich oder in erster Linie gegen den Arbeitgeber richtet und auf einen der folgenden ... Anlässe zurückzuführen ist: kollektive Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsordnungen; Auszahlung oder Errechnung von Löhnen und Gehältern [also nicht die Lohnhöhe, d. Vf.]; Einstellung, Entlassung oder andere Personalangelegenheiten; Urlaub und Urlaubsabkommen; sonstige Arbeitsbedingungen". Als Arbeitseinstellungen aus anderen Gründen galten alle, "die ihrer Natur nach 'Protestkundgebungen' gegen Verhältnisse sind, auf die der Arbeitgeber

keinen Einfluß hat". Beide sollten getrennt erhoben und gezählt werden. Zusätzlich zu den statistischen Tabellen waren nun ausführliche Berichte über alle Arbeitskämpfe mit mehr als 100 (Streik) bzw. 500 (Protestdemonstration) Beteiligten anzufertigen. Sie sollten genaue Angaben über die Konfliktsache, "die Art und Bedingungen der Beilegung", insbesondere die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse enthalten.³⁰ Damit war die Verwirrung zwar nicht beseitigt - deutsche wie von der Militärregierung zusammengestellte Streiktabelle dieser Zeit beziehen die Demonstrationstreiks zuweilen ein, zuweilen nicht -, aber die Arbeitskampfstatistik war doch auf eine sichere Basis gestellt. Vom 3. Quartal 1948 bis zum ersten Quartal 1949 sind die auf diese Weise erhobenen Daten in einer Zusammenfassung für die US-Zone im "Statistical Annex to the Report of the Military Government (US)" veröffentlicht worden.³¹

Britische Zone

Auch die britische Militärregierung erwartete bei Arbeitskämpfen einen detaillierten Bericht mit Angaben über Ort, Betrieb, Branche, Beschäftigten- und Beteiligtenzahl, Konfliktursache, Namen der Anführer, beteiligte Gewerkschaften, die Reaktion des zuständigen Offiziers am Ort, seine Lagebeurteilung und Verhaltensempfehlung an die Militärregierung.³² Die örtlichen Meldungen gingen an die Labour Relations Branch der Landes-Militärregierungen, die sie - mehr oder weniger vollständig - in die regelmäßigen Berichte an ihre vorgesetzte Dienststelle auf Zonenebene aufnahm. Nach dem Aktenbefund können die Ergebnisse ebenfalls nicht zufriedenstellend gewesen sein. So bemühte sich auch die britische Militärregierung um eine effizientere Arbeitskampfstatistik, deren Durchführung sie dem Zentralamt für Arbeit in der Britischen Zone übertrug. Ein Erlass des Zentralamts vom 12.5.48 enthielt die Neuregelung, die rückwirkend zum 1.4.48 in Kraft trat. Sie erstreckte sich auf alle Arbeitseinstellungen unabhängig von ihrer Ursache: "Demnach sind nicht nur Arbeitsstreitigkeiten zu erfassen, sondern z.B. auch politische Streiks, Demonstrationstreiks, Sympathiestreiks usw. Unberücksichtigt sind lediglich Sympathiestreiks geringeren Umfangs". Von der Meldepflicht ausgenommen waren Arbeitseinstellungen, die in einem Betrieb weniger als 10 Arbeiter erfaßten oder weniger als einen Tag dauerten, es sei denn, daß ein Verlust von mehr als 100 Arbeitstagen entstanden war.³³ Die Ausweitung der Berichtspflicht auf alle Protestformen, die mit kollektiver Arbeitseinstellung verbunden waren, versuchte dem veränderten Erscheinungsbild der Arbeitskämpfe Rechnung zu tragen. Die Einführung einer Mindestgröße entstammt der englischen Streikstatistik. Sie ist schließlich in die Bundesstatistik übernommen worden und hat dort Anlaß zu scharfer Methodenkritik gegeben.³⁴

Französische Zone

Für die französische Zone läßt die schwierige Quellenlage, auf die zurückzukommen ist, es nur unvollständig zu, die Berichtsorganisation zu verfolgen. An der grundsätzlichen Berichtspflicht kann kein Zweifel bestehen. Doch ließen sich keine über längere Zeit systematisch erhobenen Streikinformationen in einer dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet vergleichbaren Verfeinerung feststellen; die Situation ist eher der im folgenden beschriebenen Lage in Berlin vergleichbar. Dabei ist zwar einzubeziehen, daß die Aktenüberlieferung der Arbeitsämter und Arbeitsministerien der Zone höchst lückenhaft ist; dennoch ist der Kontrast beispielsweise zu den in Fülle vorliegenden Statistiken über die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung auffallend. Gute und umfangreiche allgemeine Tätigkeitsberichte der Arbeitsministerien liegen aus Württemberg-Hohenzollern und aus Baden vor; sie bezogen eine begrenzte Streikberichterstattung ein. In Baden sind die Monatsberichte der französischen Arbeitsoffiziere noch reichhaltiger als die deutschen Berichte. Weniger ergiebig sind die Berichte der rheinland-pfälzischen Arbeitsabteilungen sowie der Baden-Badener Zentrale, doch war in den dortigen deutschen und französischen Beständen mehr an Einzelinformationen zu finden. Insgesamt waren die Berichte der Militärregierung meist ausführlicher und vollständiger als die der deutschen Stellen; sie stammten auch von der Sicherheitspolizei und von den Kreisoffizieren, die allerdings - man darf es bei einem Zonenvergleich nicht vergessen - bis in das Jahr 1948 hinein zahlreicher blieben als in den beiden anderen Westzonen.

Deutsche Stellen

Parallel zu den Bemühungen der Militärregierungen um eine zuverlässige Arbeitskampfstatistik in ihren Zonen versuchten seit Ende 1947 die beteiligten deutschen Stellen, sich auf ein einheitliches Verfahren zu verständigen. Nach Vorgesprächen auf bizonaler Ebene beschlossen die Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebiets schließlich eine von der Verwaltung für Arbeit vorgeschlagene gemeinsame Statistik der Streiks und Aussperrungen. Sie kehrte zur Rechtsgrundlage des § 63 AVAVG von 1927 zurück, an dessen fortdauernde Geltung die Landesarbeitsämter bereits im Januar 1948 die berichtspflichtigen Betriebe offiziell erinnerten hatten.³⁵ Etwas verkürzt, mit den erwähnten Abweichungen aber in der Sache zutreffend, resümiert das Bayerische Statistische Landesamt: "Seit dem zweiten Vierteljahr 1948 wird die Erhebung der Streiks und Aussperrungen nun wieder im wesentlichen nach den gleichen Erhebungsmerkmalen wie vor 1933 durchgeführt".³⁶

Berlin

Berlin bildet dabei eine Ausnahme. Die für die Zonen aufgestellten Regeln der Arbeitskampf-Beobachtung erstreckten sich zwar auch auf die Sektoren, sie scheinen aber nicht angewandt worden zu sein: "Ein einheitliches Verfahren zur Erfassung von Arbeitskämpfen hat es nicht gegeben. Der enge Kontakt der Arbeitsoffiziere in der Militärregierung mit der deutschen Verwaltung und führenden Gewerkschaftern hat ausgereicht, um jeden Arbeitsoffizier über Arbeitskonflikte in seinem Sektor zu unterrichten. Einen Informationsaustausch hat es immer gegeben, wenn ersthafte Schwierigkeiten möglich erschienen".³⁷ So existiert auch keine originäre Arbeitskampfstatistik der Jahre 1945-48 für die Westsektoren. Dennoch enthalten die Akten der Militärregierungen zahlreiche Streikangaben unterschiedlicher Herkunft.

Unsystematische Streikinformationen

Arbeitsoffiziere, von denen eine streikpräventive Wirksamkeit erwartet wurde, mußten "auf dem Laufenden" sein, um Konflikte frühzeitig erkennen zu können. Wer im Falle einer Arbeitsniederlegung zu entscheiden hatte, ob sie nach den Grundsätzen der Militärregierung erlaubt war oder nicht, um danach möglichst rasch, angemessen und unauffällig zu intervenieren, der konnte nicht auf die monatlichen Streikberichte der Arbeitsämter warten. Er war auf schnellere Informationen angewiesen und verschaffte sie sich über ein verzweigtes Netz von Zuträgern mit drei institutionellen Kernen: Kommunalverwaltungen, Polizei, Gewerkschaften. Wenn die Arbeitsoffiziere auch häufig früher von Konflikten erfuhren als Gewerkschaften und Arbeitsämter, so beauftragten sie diese doch in aller Regel mit der genaueren Untersuchung, soweit nicht ohnehin eine förmliche Meldepflicht bestand. Weitergegeben, gefiltert und zusammengefaßt, flossen die so gewonnenen Informationen dann ebenfalls in die regelmäßigen Berichte ein, die die zuständigen Abteilungen der Länder-Militärregierungen über die Entwicklung der Arbeitsbeziehungen zu erstatten hatten. Bei größeren Arbeitskonflikten, Streikwellen oder Massendemonstrationen sind von ihnen auch Tabellen und Fallsammlungen zusammengestellt worden.

Zusammenfassung

Mit dem Vorbehalt, daß sich weder die Regeln der Streikbeobachtung noch das Maß ihrer Befolgung aus den Akten genau rekonstruieren lassen, sind standardisierte Arbeitskampfinformationen aufgrund des Berichtsweges in den Archivalien der folgenden Institutionen zu erwarten:

- der Gewerkschaften, die das Recht hatten, die Arbeitsverwaltungen über Konflikte zu informieren, und die von den Militärregierungen dazu auch angehalten wurden;
- der deutschen Arbeitsverwaltung, die diese Meldungen gesammelt und zu Monats-, bzw. Quartalsberichten zusammengestellt hat;
- der für Arbeitskräfte und Arbeitsverhältnisse zuständigen Abteilungen der Militärregierungen auf den drei Ebenen des Landes, der Zone und des Hauptquartiers, die die Berichte der deutschen Arbeitsverwaltung erhalten und verarbeitet, aber auch eigene Recherchen angestellt haben.

Frühestens ab 1947 ist mit systematischen quantitativen Erhebungen zu rechnen, ab 1948 mit einheitlichen Verfahren für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Für die Zeit davor können nur (einzel-)fallbezogene Informationen mit allerdings standardisierten Angaben über Ort, Branche, Beteiligung, Dauer, usw. erwartet werden. Für die französische Zone gelten die gleichen Ebenen, mit der Einschränkung, daß die Standardisierung hier besonders unzureichend blieb. Angesichts der argwöhnischen Streikbeobachtung durch die Militärregierungen sollte reichhaltiges Material angefallen sein. Die große Zahl der beteiligten Institutionen und die damit verbundene Chance der Mehrfachüberlieferung sollte eine lückenlose Dokumentation garantieren. Wie bereits eingangs bemerkt, sieht die Realität anders aus.

3. Die Überlieferung quantitativer Arbeitskämpfinformationen

Für eine geordnete Aktenführung und -haltung ist die frühe Nachkriegszeit aus naheliegenden Gründen nicht günstig gewesen. Das gilt insbesondere für die Gewerkschaften, die kaum noch über Streikdokumente aus der Zeit ihrer Neugründung verfügen und deren Archive deswegen bei dieser Nacherhebung nicht berücksichtigt worden sind. Das gilt aber auch für die deutschen Behörden und hier vor allem für die nachgeordneten. Zusammenhängende, auf systematische Erhebungen zurückgehende Bestände der Landesarbeitsämter über Streiks und Aussperrungen sind in keinem Landesarchiv nachgewiesen. Sie mögen z.T. als unwichtig kassiert, z.T. noch nicht abgeliefert worden sein. Da sich Akten über spektakuläre Einzelfälle häufiger finden - etwa innerhalb der Bestände der Arbeitsministerien und der Polizei - spricht einiges dafür, daß der "normale" Arbeitskampf in dieser Zeit nicht systematisch erfaßt und damit auch nicht aktenkundig geworden ist.

Das zeigen auch die Streikstatistiken auf Länderebene, die alles andere als vollständig sind. Erst seit den Bemühungen der Militärregierungen um eine Reorganisation der Streikstatistik, also nicht vor 1948, kann mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß umfangreiche und wohl auch systematische Datenbestände auf Länderebene und bei der Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vorhanden gewesen sind.³⁸ Sie sind aber weder an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung noch an das Bundesarchiv gelangt. Streikstatistiken sind dort erst seit 1954 erhalten, die entsprechenden Bestände aus der Zeit davor offenbar vernichtet worden. Für Bayern (1946-1948) und Nordrhein-Westfalen (April 1947-Dezember 1948) bieten Streiktabellen einen gewissen Ersatz, die in den Jahren 1949-1951 von den Arbeitsministerien beider Länder, bzw. dem Bayerischen Statistischen Landesamt publiziert worden sind. Die Lücken in den deutschen Archivbeständen lassen sich auch durch die Akten der Militärregierungen nur unzureichend füllen. Die Probleme dieser Bestände sind bekannt.³⁹ Auf den unteren Verwaltungsebenen nur sporadisch erhalten und ungeordnet, sind Arbeitskämpfakten Zufallsfunde, allerdings nicht auch in einer Zufallsstreuung. Die Informationsdichte ist von Land zu Land unterschiedlich. Ließen sich für Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Baden relativ reichhaltige Bestände ermitteln, so ist für Niedersachsen und Hessen nahezu Fehlanzeige zu konstatieren. Die regelmäßigen Berichte der Abteilungen für Arbeit sind zwar relativ vollständig erhalten und zweifellos auch eine Fundgrube für Streikinformationen, aber doch keine mit systematischer Berichtspflicht. Und so kann aus der Nichterwähnung von Arbeitskämpfen im entsprechenden Berichtsteil nicht geschlossen werden, es hätten keine stattgefunden. Ebensogut mag es unwichtig oder nicht opportun erschienen sein, sie zu erwähnen. Immerhin sind in den Akten der Militärregierung einzelne Zusammenstellungen und Teilstatistiken von Arbeitskämpfen überliefert:

- Britische Zone: Fallsammlungen für 1948 mit einigen Lücken
- Berlin (US-Sektor): Fallsammlung 1946-1948
- Bremen: Quartalsberichte für 1948
- Württemberg-Baden: Fallsammlungen und einzelne Quartalsberichte Oktober 1946-September 1948
- Bayern: tabellarische Zusammenstellungen Oktober 1947-September 1948
- Rheinland-Pfalz: Tabellarische Übersicht für 1947.
- Außerdem zahlreiche quantitative Informationen zum Generalstreik vom 12. November 1948 und zu einzelnen Streikwellen.

Für die französische Zone erwiesen sich die Akten der Militärregierung insgesamt als ergiebiger als die deutschen Akten, wobei erneut zu betonen ist, daß gerade die deutsche Überlieferung große und für diese Fragestellungen möglicherweise wesentliche Lücken aufweist. Aufgrund des großen Umfangs der überprüften französischen Akten erscheint es jedoch unwahrscheinlich, daß es ähnlich umfangreiche quantitative Berichtsbestände wie in der britischen und amerikanischen Zone gegeben hat, denn diese hätten in den Militärregierungsakten zumindest Spuren hinterlassen müssen. Die Berichte der Arbeitsabteilungen lassen vermuten, daß immer wieder Ansätze dazu gemacht wurden, diese jedoch nicht weit gediehen. Dabei ist auch die notorisch schlechte personelle Ausstattung der mit dringenden sozialpolitischen Nachkriegsproblemen ohnehin völlig überlasteten deutschen und französischen Arbeitsverwaltungen der Zone zu berücksichtigen. Dem scharfen Kontrollanspruch der französischen Militärregierung stand - im Sinne dieser Nacherhebung muß man fast sagen: leider - häufig kein adäquates Ergebnis gegenüber. Dennoch fanden sich die meisten der in den Übersichten aufgeführten quantitativen Informationen im Schriftverkehr der Besatzungszeit.

Soweit es sich bei den ermittelten Statistiken um vollständige Tabellen auf Länder- oder Zonenebene handelt, sind sie in der Originalfassung aufgenommen worden. Eine vollständige oder auch nur repräsentative Arbeitskämpfstatistik für die Westzonen läßt sich aus diesen Bruchstücken nicht gewinnen. Es mußte daher versucht werden, sie über die Ermittlung von Einzelfällen von Grund auf neu aufzubauen und zu diesem Zweck andere Quellen zu erschließen.

4. Die Fallsammlung

4.1 Die Quellen

Dieser Rekonstruktionsversuch stützt sich auf die systematische Auswertung von überregionalen Zeitungen, die so ausgewählt wurden, daß sie mit ihren Erscheinungsorten und regionalen Schwerpunkten der Berichterstattung das Untersuchungsgebiet möglichst gleichmäßig abdecken. Auch die in den Akten ermittelten Informationen sind in die Sammlung eingegangen, soweit sie sich Einzelfällen zuordnen ließen. Schließlich sind auch die wenigen einschlägigen Titel aus der Sekundärliteratur über Protestverhalten und Arbeitsverhältnisse in der frühen Nachkriegszeit auf Arbeitskämpfe hin durchgesehen worden. Die Einzelheiten sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Hier müssen einige weitere Hinweise genügen.

Von den in Microfiche verfügbaren Akten der amerikanischen Militärregierung in Deutschland (OMGUS) sind vor allem die Bestände "Manpower Division" für Bremen (Staatsarchiv Bremen), Hessen (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden), Bayern (Bayerisches Hauptstaatsarchiv München) und Württemberg-Baden (Zentralinstitut für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin) systematisch ausgewertet worden, ebenso die entsprechenden Bestände auf Zonenebene (Bundesarchiv Koblenz) und alle Akten, die nach dem Schlagwortindex des Instituts für Zeitgeschichte München Arbeitskämpfinformationen erwarten ließen. Die Akten der britischen Militärregierung (FO 1051, Control Commission for Germany, British Element), insbesondere wiederum der Bestand der Labour Relations Branch, sind im Public Record Office London durchgesehen worden. Für die französische Zone wurden neben den überregionalen verstärkt Zeitungen und Zeitschriften aus dem Gewerkschaftsbereich herangezogen. Angesichts der Lücken in den deutschen Archivbeständen stand unter den archivalischen Quellen die systematische Auswertung der in Colmar liegenden Akten der Militärregierung, von der Länder- bis hin zur zentralen Baden-Badener Ebene, im Mittelpunkt. Den Angaben in Schriftverkehr, Berichten und internen Druckschriften der Militärregierung kam aufgrund des weitgehenden Fehlens standardisierter Erhebungen hier ein größeres Gewicht zu als für die beiden anderen Zonen.

Da fast alle Bestände, auch in den deutschen Landesarchiven, vor der endgültigen Verzeichnung benutzt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, daß in den Archiven oder auf deutscher Seite in den Verwaltungen später noch weitere einschlägige Vorgänge gefunden werden. Bei den deutschen Behördenakten hat sich die Auswertung auf die Bestände der Arbeitsministerien bzw. der Arbeitsverwaltung und der statistischen Landesämter beschränkt, soweit sie inzwischen an die Landesarchive gelangt waren. Als Ersatz und zur Ergänzung sind - ebenfalls im Maße der Verfügbarkeit - Polizeiakten herangezogen worden.

Gelegentlich konnten auch Presse-Ausschnittsammlungen benutzt werden, die unter dem Schlagwort "Streik" allerdings nur für bereits bekannte "spektakuläre" Ereignisse zusätzliche Informationen erbrachten. In den Landesarchiven der ehemaligen französischen Zone wurden außerdem Bestände der Staatskanzleien überprüft.

4.2 Definitionen und Erhebungsmerkmale

Als Streik wird jede kollektive Arbeitseinstellung verstanden, unabhängig von der Zahl der Beteiligten und Ausfalltage, und gleichgültig, ob sie sich gegen den Arbeitgeber, die deutsche Verwaltung oder die Militärregierung richtet, ob sie wirtschaftliche oder politische Ziele verfolgt hat. Jeder Versuch einer präziseren Bestimmung wäre unangemessen. Er vertrüge sich weder mit der Ausweitung der Streikformen in dieser Zeit noch mit dem unscharfen Streikbegriff der Quellen.

Trotz dieser relativ weiten Definition mit nur zwei formalen Kriterien - der Kollektivität und der Arbeitsniederlegung - handelt es sich bei den erfaßten Bewegungen inhaltlich um ein hinreichend einheitliches Phänomen. Die Ziele bleiben denen des klassischen Arbeitskamps erstaunlich nah. Abgesehen von den wenigen antifaschistischen Aktionen - etwa den Demonstrationstreiks gegen die Bombenattentate auf die Nürnberger Spruchkammer im Januar 1947 - ging es direkt oder indirekt immer um Fragen der Arbeitsverfassung, der betrieblichen Arbeitsverhältnisse und der materiellen Lebensbedingungen. Abweichungen vom "normalen" Arbeitskampf ergaben sich vor allem daraus, daß die Lebensbedingungen nur zum geringeren Teil von der Lohnhöhe, sondern entscheidend von den staatlich regulierten Zugangschancen für bewirtschaftete Güter abhingen. Damit mußten sich Zielrichtung und Aktionsformen von Arbeitskämpfen ändern, selbst wenn die Motive "Lageverbesserung" oder "Lageerhaltung" gleich blieben.

Änderungen in der Sache aber erzwingen Änderungen in den Definitionen. Insbesondere die Beschränkung des wirtschaftlichen Streiks auf den Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Konflikt verliert unter diesen Bedingungen ihren Sinn. Denn auch Streiks mit rein wirtschaftlicher Zielsetzung mußten sich häufig gegen oder zumindest an öffentliche Institutionen als zuständige Adressaten richten. Wenn sie dabei auch einen stark demonstrativen Charakter annehmen konnten, bleibt die Einheit der Fallsammlung doch insofern gewahrt, als die für die frühe Nachkriegszeit typischen Massendemonstrationen, Hungermärsche und andere kurzfristig wieder auflebende Formen eher vorindustriellen Protestverhaltens ja nur dann aufgenommen wurden, wenn sie mit kollektiven Arbeitsniederlegungen verbunden waren. So zu verfahren ist aber auch über den formalen Aspekt des Definitionskriteriums hinaus sinnvoll. Angesichts der Engpässe in Versorgung und Infrastruktur war das Instrument der Arbeitsverweigerung auch gegenüber den um Wiederherstellung und Sicherung der wirtschaftlichen Basisfunktionen bemühten deutschen Behörden und alliierten Militärregierungen ein wirksames Druckmittel.

Auf eine dem Streik analoge Definition der Aussperrung konnte verzichtet werden, da für die Untersuchungszeit nur ein Fall bekannt geworden ist: die Aussperrung der gegen die Demontage ihres Werkes streikenden Holmag-Arbeiter durch die britische Besatzungsmacht (Kiel, September/Oktober 1947).

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Abgrenzung der Fälle von einander. Um der Variationsbreite der Kampfformen gerecht zu werden und ihre differenzierte Erfassung zu ermöglichen, sind vier Streiktypen gebildet worden: Einzelstreiks, d.h. Aktionen, die auf einen Betrieb beschränkt bleiben und in keinem inhaltlichen, zeitlichen und lokalen Zusammenhang mit anderen Bewegungen stehen, sind separat aufgeführt und gezählt worden. Zu Gruppenstreiks sind zielidentische Arbeitskämpfe zusammengefaßt, die sich gleichzeitig und am gleichen Ort oder im gleichen Wirtschaftsbereich einer Region über mehrere Betriebe erstrecken, ohne die Kriterien der Aktionswelle zu erfüllen. Diese wird als Folge von einander überlagernden Arbeitskämpfen mit gemeinsamen Hauptzielsetzungen definiert, die bei Unterschieden im Zeitpunkt des Beginns und des Endes zahlreiche Betriebe in einer größeren Region erfaßt und längere Zeit andauert. Als Generalstreik gilt eine geplante, demonstrative Arbeitsverweigerung die für mehrere Wirtschaftszweige in einem Ort, oder einen oder mehrere Wirtschaftszweige in einer größeren Region ausgerufen und mehrheitlich befolgt wird. Gruppenstreik, Streikwelle und Generalstreik sind jeweils als ein Fall behandelt und gezählt worden.

Bei der Auswertung der Quellen sind Informationen zu folgenden Standardkategorien des Arbeitskamps erhoben worden: Ort, Name und Art des betroffenen Betriebs, Datum des Beginns und des Endes, Dauer, Zahl der Beteiligten, Summe der Ausfallzeit in Stunden oder Tagen, Ursachen. Die Zuordnung zu Wirtschaftszweigen erfolgt über einen Branchenschlüssel.⁴⁰ Nach der Art der Organisation ("wild", Beteiligung von Betriebsräten und/oder Gewerkschaften) ist ebenfalls gefragt worden. Sie hat sich aber nur so selten sicher nachweisen lassen, daß auf ihre Dokumentation verzichtet worden ist.

Zusätzlich zu den Standardkategorien wurden charakteristische Informationen über Anlaß, Verlauf und Ergebnisse - möglichst im Quellenzitat - aufgenommen und in "Bemerkungen" zur Kennzeichnung des Streiks zusammengefaßt. Einige der in Dokumentation und Tabellen benutzten kategorialen Begriffe bedürfen der Erläuterung.

So ist zwischen politischen und betrieblichen Ursachen rein formal unterschieden worden, je nachdem, ob sich der Streik gegen öffentliche Institutionen oder den Arbeitgeber richtete. Da aber - unabhängig vom Adressaten - hinter den meisten dieser Aktionen Probleme der materiellen Existenzsicherung standen, sind die "politischen" Ursachen ganz überwiegend auch "wirtschaftliche".

Bei der Rubrik "Einstellung/Entlassung" handelt es sich um eine Kategorie, in der sich die eigentlichen, aufgrund der Quellenprobleme nicht präzise zu benennenden Ursachen verbergen: Einmal konnte sich der Konflikt an der Person des Betroffenen entzünden, so, wenn ein politisch belasteter ehemaliger Betriebsleiter wieder eingestellt oder wenn der Betriebsratsvorsitzende entlassen werden sollte. Liegen diese Informationen vor, erfolgt die Zuordnung zu den Kategorien "antifaschistisch" bzw. "Mitbestimmung". Fehlen entsprechende Hinweise oder werden zufällige Ursachen genannt, erfolgt die Zuordnung zu "Einstellung/Entlassung". Der Konflikt konnte aber unabhängig von der Person aus dem Anspruch des Betriebsrats auf Mitwirkung an Personalentscheidungen hervorgehen. Läßt sich diese Konfliktsache nachweisen, wird der Fall der Kategorie "Mitbestimmung" zugewiesen. Ohne entsprechende Informationen bleibt wieder nur die Zuordnung zu "Einstellung/Entlassung" übrig.

Unter "Mitbestimmung/Betriebsvereinbarung" sind ebenfalls zwei, nach der Informationslage nur schwer zu trennende Streikursachen zusammengefaßt: Konflikte, die sich aus der Praxis der Mitbestimmung ergeben, und solche, die mit dem Versuch ihrer Festschreibung in einer grundlegenden Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Belegschaft über deren Mitbestimmungsrechte verbunden sind.

"Versorgung" erfaßt Streikmotive, die aus einem Mangel an Gütern des Grundbedarfs außerhalb der Ernährung entstehen, vor allem Kleidungs- und Wohnungsprobleme.

In die Rubrik "politische Ordnung" fallen typischerweise Protest- und Demonstrationstreiks zur Unterstützung gewerkschaftlicher Positionen in den Auseinandersetzungen um die Wirtschaftsverfassung der Länder und der entstehenden Bundesrepublik. Bekanntestes Beispiel ist der Generalstreik vom 12.11.1948. Der Forderungskatalog enthielt ordnungspolitische Ziele wie Gemeinwirtschaft und überbetriebliche Mitbestimmung. Auf einer ganz anderen Ebene, der des Legalitäts- Legitimitätskonflikts, liegen die mangels eines treffenderen Begriffs etwas unscharf als "Norm-" oder "Ordnungskonflikte" bezeichneten. Sie resultieren aus der Spannung zwischen dem geltenden Recht, das seinen Realitätsbezug verloren hat, und dem Rechtsgefühl der Bevölkerung, das sich am Überlebensnotwendigen ausrichtet. Im Regelfall handelt es sich um Proteste gegen die Erschwerung oder Bestrafung von "Mundraub" und Kompensationsgeschäften, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz stehen. Sie sind deshalb weder den politischen noch den betrieblichen Streikursachen zuzuordnen und nehmen eine Sonderstellung ein.

Häufiges Beispiel sind Hafenarbeiterstreiks gegen Kontrollen und Verhaftungen, die den Lebensmittel-diebstahl beim Entladen von Versorgungsschiffen verhindern sollten. Spektakulärster Fall ist die 24-stündige Arbeitsverweigerung der Belegschaft eines Hüttenwerkes zugunsten ihres Betriebsratsvorsitzenden, der die wechselseitige Interessenlage genutzt und den bei der Stahlherstellung anfallenden Kunstdünger Thomasphosphat gegen Kühe für die Werkskantine getauscht hatte und deswegen verurteilt worden war. Was das Gericht als illegales Kompensationsgeschäft mit vier Monaten Gefängnis ahndete, legitimierte den Bestraften für die Belegschaft geradezu als Betriebsratsvorsitzenden. Es war zudem Funktionsprinzip des Schwarzmarktes, dessen Normen für weite Teile der Bevölkerung verbindlich geworden waren. Denn die Einhaltung von Recht und hergebrachter Ordnung ließ hungern. Eben darin liegt der Norm- oder Ordnungskonflikt.

4.3 Darstellungsmom

Angesichts der geschilderten Quellenprobleme versteht es sich von selbst, daß sich nicht für jeden Fall alle Erhebungskategorien mit Informationen füllen ließen. Damit waren aber auch der statistischen Aufbereitung der ermittelten Daten in Tabellen Grenzen gesetzt. Um nun nicht zu viele quantitative und qualitative Informationen verloren gehen zu lassen, ist als Ersatz für die unter diesen Bedingungen wenig sinnvolle Basistabelle eine standardisierte Dokumentation gewählt worden. Sie ist nach den Ländern der drei Westzonen gegliedert und enthält die Arbeitskämpfe in chronologischer Reihenfolge. Für Berlin sind alle vier Sektoren erfaßt.

Enthielten die Quellen abweichende Angaben über Beteiligung, Dauer und Ausfalltage, sind die vermutlich zuverlässigsten - in aller Regel die aus der ereignisnächsten Quelle - aufgenommen worden. Stand ein solches Kriterium nicht zur Verfügung, sind die niedrigsten Werte eingesetzt worden. Im Falle der Beteiligung handelt es sich - vor allem bei Streiks von längerer Dauer - dennoch häufig um Maximalzahlen, d.h. um die Summe der gleichzeitig Streikenden auf dem Höhepunkt der Bewegung. Soweit die Ausfalltage nicht direkt aus den Quellen übernommen werden konnten, sind sie auf der Basis bekannter Beteiligung und Dauer geschätzt worden, wobei der Arbeitstag mit 8 Stunden und die Arbeitswoche mit 6 Tagen angesetzt wurden. Daß es dadurch bei Streiks mit variierender Teilnehmerzahl zu einer Überschätzung der Ausfallzeiten kommt, war nicht zu vermeiden. Große Unterschiede zwischen übernommenen und geschätzten Daten werden sich daraus aber nicht ergeben, da die zeitgenössischen Beobachter bei der Ermittlung der Ausfallzeiten in der Praxis ganz ähnlich verfahren sind. Im besten Fall haben sie ihren Schätzungen die durchschnittliche Beteiligungszahl zugrunde gelegt.⁴¹

Für die wichtigsten und am stärksten mit Informationen besetzten Streikmerkmale ist die Fallsammlung zu Tabellen aggregiert worden. Dabei konnten allerdings nur solche Fälle berücksichtigt werden, für die die entsprechenden Informationen vorlagen. Die Zahl der Fälle, für die diese Voraussetzung zutrifft, ist daher von Tabelle zu Tabelle unterschiedlich. Als Hinweis auf deren Aussagekraft ist im Tabellenkopf die Zahl der ausgewerteten Fälle in Relation zur Gesamtzahl der erfaßten Fälle in der jeweiligen Kategorie angegeben worden. Vor unkritischem Gebrauch muß gewarnt werden: Der Nutzen dieser Tabellen liegt weniger in den absoluten Zahlen, als in den mit ihrer Hilfe ausgedrückten Verteilungsrelationen. Sie vermitteln einen ersten Überblick über die Streuung des Streiks nach Form, Ursache, Region, Zeit und Branche. Für spezielle Auswertungen und qualitative Fragestellungen muß auf die Fallsammlung selbst verwiesen werden, die ja aus eben diesem Grunde so ausführlich dokumentiert worden ist.

Damit besteht das Ergebnis der Bemühungen um die quantitative Erfassung der kollektiven Arbeitsniederlegungen 1945-1948 aus vier Teilen:

- Originaltabellen auf der Basis zeitgenössischer Primärerhebungen,
- Dokumentation,
- Tabellen zur Dokumentation,
- Verzeichnis der Quellen.

5. Zuverlässigkeit und Repräsentanz der Fallsammlung

Daß die Sammlung der Streikfälle angesichts der besonderen Zeitumstände und der geschilderten Quellenlage nicht vollständig sein kann, bedarf keiner ausführlichen Begründung. Schon die zeitgenössischen Beobachter haben manchen Arbeitskampf nicht bemerkt, andere aus Opportunität übersehen oder nicht weitergemeldet. Von dem, was aktenkundig geworden ist, hat sich nur eine durch Zufall oder Willkür getroffene Auswahl erhalten. Und vom Erhaltenen wird die zeitlich und finanziell auf einen vertretbaren Aufwand begrenzte Recherche trotz aller Sorgfalt nicht jedes Ereignis erfaßt haben. Wer sich mit den quantitativen Aspekten statistikloser Themenbereiche beschäftigt hat, kennt diese Probleme. Keine nachträgliche Fallsammlung kann die Qualität einer zeitgleich mit den Ereignissen erstellten systematischen Statistik erreichen. Um so wichtiger wäre es zu wissen, welchen Anteil des tatsächlichen Arbeitskämpfgeschehens die Dokumentation quantitativ abdeckt und wie repräsentativ sie ist in Bezug auf die Verteilung

der Arbeitskämpfe nach Typ, Ursache, Ort, Zeit, Branche, Beteiligung, Dauer usw. Leider lassen sich auch diese Fragen nicht exakt beantworten. Da nur für Bayern und Nordrhein-Westfalen Streiktabellen aus der Besatzungszeit vorliegen und auch diese lückenhaft und ungenau sind, gibt es keine zuverlässige Methode, um die Rekonstruktion an der Streikrealität der Zeit zu messen. Immerhin lassen sich aus dem Vergleich von Dokumentation und zeitgenössischer Streikstatistik einige Anhaltspunkte für die Zuverlässigkeit der Dokumentation gewinnen. Dies soll an zwei Beispielen geschehen.

Tab. 1
Vergleich einer amtlichen Monatsstatistik der Arbeitskämpfe in Bayern 1948^(a) mit den in der Dokumentation nachgewiesenen Fällen

MONAT	STREIKFÄLLE		BETEILIGTE		AUSFALLTAGE	
	bayer. Statistik	Dokumen- tation	bayer. Statistik	Dokumen- tation	bayer. Statistik	Dokumen- tation
Jan	10	3	8.905	1.351.000	1.211.505	1.825.505
Feb	7	2	4.061	7.420	14.343	7.515
Mrz	17	1	1.585	-	1.596	-
Apr	3	3	196	3.250	1.176	18.250
Mai	360	1	150.000	80.000	600.000	500.000
Jun	8	2	2.112	2.112	8.448	6.900
Jul	3	-	62	-	247	-
Aug	0	-	0	-	0	-
Sep	3	-	87	-	301	-
Okt	2	-	150	-	200	-
Nov	1	1	900.000	1.000.000	900.000	1.000.000

(a) Die Entwicklung der Arbeitskämpfe in Bayern seit dem Zusammenbruch. In: Bayerisches Statistisches Landesamt (Hrsg.), Bayern in Zahlen 5 (1951), S.139

Die Zahl der Fälle in der offiziellen bayerischen Tabelle liegt ganz erheblich über der der nachträglich ermittelten: Der Abstand von 414:13 wirkt zunächst erschreckend. Der größte Teil der Zahlendifferenz ist allerdings künstlich und läßt sich aus Definitionsunterschieden erklären. Die 360 Streikfälle vom Mai 1948 dürften sich weitgehend mit denen decken, die in der Dokumentation zu einer Streikwelle zusammengefaßt worden sind. Die bayerische Statistik hat offenbar jeden betroffenen Wirtschaftszweig in einem Ort gesondert erfaßt.

Das wird noch deutlicher in der Tabelle zum "Vierteljahresbericht über Streiks"⁴² in Bayern für das erste Quartal 1948. Dort sind für diese Periode sogar 2.561 Streikfälle angegeben. Aber mit nur 191.000 Beteiligten bleibt die Tabelle deutlich unter den entsprechenden Zahlen der Dokumentation. Auch hier muß das zusammenhängende Geschehen der Januarstreikwelle, auf die allein die hohen Fallzahlen für das erste Quartal zurückgehen können, bei der statistischen Erfassung und Aufbereitung in separate Einzelaktionen aufgelöst worden sein. Die Tabelle belegt, daß dabei nach Wirtschaftszweigen getrennt worden ist. Und die hohen Fallzahlen pro Wirtschaftszweig - etwa in der Holzverarbeitung oder im Baugewerbe mit ihrer mittelständischen Struktur - lassen vermuten, daß die Erfassungsebene der Betriebe, mindestens aber der Ort war. Für Juni 1948 läßt sich die Zählung pro Betrieb direkt nachweisen. Die in der Dokumentation enthaltenen beiden Arbeitskämpfe in der Oberpfälzer Glasindustrie (7 Betriebe) und in einem Sägewerk (1 Betrieb) ergeben die 8 Fälle und 2.112 Beteiligten der offiziellen Tabelle. Daß für die stark von einander abweichenden Fallzahlen unterschiedliche Streikdefinitionen verantwortlich sind, zeigt sich schließlich auch darin, daß die nachträglich ermittelten Zahlen für Beteiligung und Ausfalltage gleichhoch und höher liegen als in den zeitgenössischen Tabellen. Das wirtschaftliche und politische Gewicht von Arbeitskämpfen kommt aber in Beteiligung und Ausfallzeit sehr viel deutlicher zum Ausdruck als in der Fallzahl. Das

Ausmaß der Arbeitskämpfe ist damit in der Dokumentation nicht schlechter, bei regionalen und zeitlichen Unterschieden im allgemeinen sogar besser erfaßt als in der zeitgenössischen Statistik, wenn die erhaltenen Bruchstücke für diese repräsentativ sind.

Die eigentlichen Probleme liegen denn auch - über die definitionsbedingten hinaus - in der Binnenstruktur der Daten. Durchschnittsbeteiligung und Durchschnittsdauer der Streiks sind nach den offiziellen Zahlen niedriger als nach der Dokumentation. Daß die "kleinen" Streiks in der zeitgenössischen Statistik stärker zu Buche schlagen als in der Dokumentation, hat außer dem bereits genannten zwei weitere Hauptgründe. Einmal haben die Erhebungsbehörden in Anknüpfung an die deutsche Tradition häufig darauf verzichtet, die zwar weitgehend ökonomisch motivierten, aber überwiegend an politische Adressaten gerichteten Hungerdemonstrationen, Nahrungstreikwellen und Generalstreiks in ihre Tabellen aufzunehmen. Die Vergleichstabelle für Nordrhein-Westfalen zeigt das ebenfalls sehr deutlich. Mit diesen "politischen" Aktionen sind aber gerade die beteiligungsstärksten Streiks bei den amtlichen Erhebungen unberücksichtigt geblieben.

Für die nachträgliche Sammlung gab es diese realitätsverzerrende Einschränkung nicht. Hier ist vielmehr der entgegengesetzte Effekt eingetreten: der dritte Hauptgrund der Zahlendifferenzen. In die bei der nachträglichen Fallsammlung ausgewerteten Quellen haben überwiegend Arbeitskämpfe mit öffentlicher Resonanz Eingang gefunden. Das gilt vor allem für die Zeitungen, aber auch für Behördenakten, soweit es die Berichterstattung über einzelne Fälle betrifft. Je größer der Streik war, desto sicherer wurde er bemerkt und desto mehr Zeitungen und Akten enthalten Informationen über ihn. In dieser, sozusagen "Eisbergspitze" der Streikrealität wird die Dokumentation relativ vollständig sein, zuverlässiger jedenfalls als die meisten offiziellen Tabellen. Kleinere wirtschaftliche Streiks, die von den Arbeitsämtern - wenn sie sich überhaupt darum kümmern - als Routinesachen registriert und weitergemeldet wurden, sind dagegen von Zeitungen und alliierten Beobachtern leichter übersehen oder für nicht berichtenswert gehalten worden. Das im Tabellenvergleich für Bayern und NRW (1947) erkennbare Defizit der Dokumentation an kleinen Streiks geht vor allem auf diesen Bias der für die Sekundärerhebung ausgewerteten Quellen zurück. Während die Aufnahme des "politischen" Streiks und die Zählung zusammenhängender Aktionen als *in* Fall dem Bild des Arbeitskamps in der frühen Nachkriegszeit entsprechen, ist die in ihrem Ausmaß nicht einzuschätzende Unterrepräsentanz des kleinen Wirtschaftstreiks eine systematische Schwäche der Dokumentation.

Tab. 2

Vergleich einer amtlichen Statistik der Arbeitskämpfe in Nordrhein-Westfalen 1947-1948^(a) mit den in der Dokumentation nachgewiesenen Fällen

JAHR	STREIKFÄLLE		BETEILIGTE		AUSFALLTAGE	
	NRW- statistik	Dokumen- tation	NRW- statistik	Dokumen- tation	NRW- statistik	Dokumen- tation
1947 ^(b) (ab 1.4.)	52	31	5.129	100.000	81.600	110.000
1948		1 ^(c)		500.000		500.000
		1 ^(d)		1.000.000		1.000.000
		1 ^(e)		2.642.300		2.642.300
	(75)	88 ^(f)	(25.914)	110.000	(109.350)	190.000
Summe 1948	75	91	25.914	ca.4.252.300	109.350	ca.4.330.000

(a) aus Ernst Adels, Aufbau u. Praxis der Schlichtung im Lande Nordrhein-Westfalen, in: Arbeit und Sozialpolitik Jg. 3. Nr.1, S.11. Um einen sinnvollen Zahlenvergleich zu ermöglichen, sind die in der Dokumentation enthaltenen, aber von der amtlichen Statistik nicht aufgenommenen drei großen Arbeitsniederlegungen von 1948 - die Januarstreikwelle und die Generalstreiks vom 3. Februar und vom 12. November - separat ausgewiesen.

(b) Ohne Berücksichtigung der Streik- und Demonstrationswelle vom 24.3.- 3.4.47

(c) Januarstreikwelle 1948

(d) Generalstreik der Angestellten v. 3.2.48

(e) Generalstreik vom 12.11.48

(f) Die Fälle der Dokumentation, für die keine Angaben über Beteiligung und Ausfalltage nachgewiesen werden konnten, sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten für 1947 und 1948 angesetzt worden. In die Berechnung der Durchschnittswerte aus den Zahlenangaben der Dokumentation sind Streikwellen und Generalstreiks nicht eingegangen. Mit Ausnahme des Generalstreiks vom 12.11.1948 sind die in der Spalte "Dokumentation" enthaltenen Angaben über Beteiligte und Ausfalltage gerundete Zahlen mit hohem Schätzwertanteil.

Als wichtigste Eigenarten der Fallsammlung sind daher bei deren Benutzung zu beachten:

1. Ihre Zuverlässigkeit nimmt über die Berichtszeit hin zu. Die Zahlen für 1948 kommen der Realität näher als die für 1946 oder 1947. Da aber Daten aus systematischen zeitgenössischen Erhebungen für 1946 ganz und für 1947 mit wenigen Ausnahmen fehlen, hat die Dokumentation auch für diese Jahre ihren Wert.
2. Nordrhein-Westfalen, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Berlin und Hamburg sind besonders gut dokumentiert, Niedersachsen und Hessen eher schlecht. Die übrigen Länder ordnen sich dazwischen ein. Die regionale Streikverteilung ist daher quellenbedingt verzerrt.
3. Je größer der Streik, desto größer auch die Wahrscheinlichkeit, daß er in der Fallsammlung enthalten ist. Spektakuläre Aktionen sind regelmäßig in mehreren Quellen nachgewiesen. Kleinere Streiks sind dagegen in der Dokumentation unterrepräsentiert, einmal weil längst nicht alle in den Quellen Spuren hinterlassen haben, zum andern, weil singuläre Erwähnungen in den Akten durch überlieferungsbedingte Verluste stärker gefährdet waren.
4. Zahlenangaben über betroffene Betriebe, Streikdauer, -beteiligung und Ausfallzeiten gehen bei kleineren Streiks im allgemeinen auf Angaben der Unternehmen gegenüber den Arbeitsämtern zurück. Sie sind daher sehr genau. Entsprechende Angaben bei den zeittypischen Demonstrationsstreiks und Aktionswellen sind dagegen fast immer Schätzwerte.
5. Demonstrationsstreiks mit öffentlichen Adressaten sind in der Dokumentation vollständiger vertreten als in der zeitgenössischen Streikstatistik, die sich in ihren Erhebungen in der Regel auf den klassischen Tarifstreik beschränkt hat.
6. Die Dokumentation erlaubt sichere qualitative Aussagen über das Arbeitskampfverhalten der frühen Nachkriegsjahre, über Streikursachen, -ziele und Aktionsformen sowie deren Wandel. Sie ist in den aus ihr zu gewinnenden Verteilungsrelationen zuverlässiger als in den absoluten Werten. Summenbildungen sind daher problematisch. So kann die Gesamtbeteiligung an kleinen Streiks in einem Land geringer sein als die Toleranz in den Schätzwerten einer einzigen Großaktion.
7. Die Zuverlässigkeits- und Repräsentanzdefizite der Dokumentation wirken sich bei der Zusammenfassung in Tabellen verstärkt aus. Der Tabellenteil ist deshalb auch auf wenige Streikategorien beschränkt worden. Dennoch empfiehlt sich besondere Vorsicht bei der Benutzung.

Die Verfasser sind sich der Unzulänglichkeiten der Dokumentation bewußt. Neben den von ihnen selbst zu verantwortenden Mängeln hat dies systematische Ursachen, die mit der Entstehung und Überlieferung streikstatistischer Daten der Jahre 1945-48 zusammenhängen. Neue Quellenfunde werden dieses Problem kaum lösen. Sie werden allerdings auch das Bild des frühen Nachkriegstreiks, das sich in der Dokumentation findet, nur noch differenzieren, aber nicht mehr grundlegend verändern können.

6. Anmerkungen zur Einleitung Teil 2

- 1) Zur Politik der Besatzungsmächte gegenüber den Gewerkschaften und ihrer Einstellung zu Tarifautonomie und Arbeitskampf allgemein vgl. Steininger 1978, Fichter 1982, Nautz 1985, Lattard 1988, Hecker 1988, Hudemann 1988.
- 2) Headquarters US-Forces, European Theater, OMGUS: Military Government Regulations Title 15, Section E "Labor disputes and their settlement", Par.533, "Strikes and Lockouts" (1945).
- 3) Ebd., Title 15, Par.510.
- 4) Verfügung Nr.6 Art. 1, 10.9.1945; Journal Officiel du Commandement en Chef Français S.10.
- 5) Lattard 1988.
- 6) Protokolle in StA Freiburg A 7 (1963/1) 5507.
- 7) Vermerk von Arbeitsminister Bökenkrüger, 13.4.1948; LHA KO 860/4075.
- 8) Zur ökonomischen, sozialen und politischen Funktion sowie der Spaltung der "Schwarzen Märkte" in den Nachkriegsjahren s. Hudemann 1988, 74ff.
- 9) Bericht von Edwin F. Beal, Director Manpower Division Württemberg-Baden, v.30.9.46, OMGUS 12/71-2/13.
- 10) Müller 1951, 45ff; Hudemann 1988, 65ff u. 110ff; Röthenberger 1980; Stüber 1984.
- 11) Supreme Headquarters, Allied-Expeditionary Forces, Handbook for Military Government in Germany Prior Defeat or Surrender, Dezember 1944, par. 787, 1008; OMGUS 3/416-3.
- 12) Military Government Regulations (1945), Title 15-E, insbes. par.533. Vgl. Anm.2 oben.
- 13) Control Commission for Germany, British Element, Guide to Handling of Labour Disputes, 3.8.1945; OMGUS 6/36-1/6.
- 14) ebd. S.2.
- 15) Dies wurde z.B. bei allen Streiks vorausgesetzt, die den Transport, die Nachrichtenübermittlung sowie die Arbeitsfähigkeit des öffentlichen Dienstes behinderten. S. Military Government Ordinance No 1 Section 3.
- 16) Kontrollratsgesetz Nr.35, Ausgleichs- und Schlichtungsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten, 20.8.1946, in: Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 10, 31.8.46, S.174-177.
- 17) S. das Memorandum von William E. McCurdy, Legal Advice Branch, v.11.2.1948 einschließlich der dort beigefügten Dokumente vom 28.5.1946 und vom 23.8.1946. OMGUS 17/56-2/12.
- 18) Streikanweisung Koenigs vom 29.6.1948; AOFAA Cab. Koenig C. 75 POL SA V.
- 19) Administrateur Général Laffon an die Landesgouverneure, 26.2.1947, überliefert in verschiedenen Akten, u.a. AOFAA Cab. Laffon C. 19.
- 20) Administrateur Général Laffon an die Landesgouverneure, "Instructions complémentaires sur les grèves", 30.8.1947; AOFAA WH C. 2558 p. 1 d. 5.
- 21) Schriftverkehr insbesondere in AOFAA/Cab. Koenig C. 75 POL SA V.
- 22) Richtlinien von Brozen-Favereau, 19.6.1948, von Hettier de Boislabert zustimmend an Koenig weitergeleitet: ebd.
- 23) Widmer an Koenig, 20.5.1948, ebd.
- 24) Le Général Koenig... à toutes Délégations, Droit de grève, 29.6.1948, ebd.
- 25) Zur Umsetzung der Anweisung in Württemberg-Hohenzollern s. AOFAA WH C. 2558 p.1 d.5 und Hecker 1988, 247ff, zu Baden die Korrespondenz in StA FR A 2/242.
- 26) Vgl. Anm. 11 oben.
- 27) Military Government Regulations (1945), 15-907, vgl. Anm. 2 oben.

- 28) Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, Tätigkeitsbericht 1945-1950, München 1950, 96f; Bayern in Zahlen 5(1951), 138f.
- 29) Der Tätigkeitsbericht des bayerischen Arbeitsministeriums klagt noch 1950: "Die statistische Auswertung war durch die Vielfalt der in den Formblättern gestellten Fragen sehr schwierig und zeitraubend". Ebd. 97.
- 30) Zum gesamten Vorgang s. den Bericht vom 14.6.1948 an Director Manpower Division (Berlin), OMGUS 7/44-1/25; Instructions to the Quarterly Report on Strikes vom Oktober 1947 und die Supplementary Instructions to the Quarterly Report on Strikes (undatiert, Juli 1948?), OMGUS 7/50-2/1.
- 31) S. Originaltabellen, Tab. Nr. 6.
- 32) Guide to Handling of Labour Disputes, § 19, vgl. Anm. 13 oben.
- 33) Arbeit und Sozialpolitik. Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen, v.15.6.48, 2(1948)12, 7f.
- 34) Kalbitz 1972a; 1972b; Volkman 1978, 117.
- 35) Z.B. die "Bekanntmachung über Meldungen bei Streiks und Aussperrungen" des Landesarbeitsamts Hamburg v.19.1.1948, in: Amtlicher Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.9, 1948, 33.
- 36) Bayern in Zahlen 5(1951), 138f.
- 37) History of the Labor Movement in Berlin Under Military Government 1945 to 1949, OMGBS 4/27-1/8, S.88.
- 38) Das läßt sich aus der Streikberichterstattung der Bizonenverwaltung für Arbeit an die britische Militärregierung schließen, die sich bruchstückhaft im Public Record Office findet.
- 39) S. etwa Benz 1978, Hastings 1976, Oldenhege 1979, Foschepoth/Steininger 1985: Quellen zur britischen Deutschland- und Besatzungspolitik im Public Record Office London, Hudemann 1990.
- 40) S. die Einleitung zu Teil 3, Abs.3.2.2., und die Konkordanz-Liste im Anhang.
- 41) S. die Einleitung zu Teil 3, Abs.2.1.2.1.
- 42) S. "Originaltabellen auf der Basis zeitgenössischer Erhebungen", Tab.5.